Zeitschrift: Berner Schulblatt
Herausgeber: Bernischer Lehrerverein
Band: 14 (1881)
Heft: 26

Heft

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 12.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

SCHWEIZ. SCHULAUSSTELLUNG
ZURICH

№ 26.

Berner Schulblatt

Organ der freisinnigen bernischen Lehrerschaft.

Erscheint jeden Samstag. Bern, den 25. Juni 1881. Vierzehnter Jahrgang.

Abonnementspreis: Jährlich Fr. 5. 20, halbjährlich Fr. 2. 70 franko durch die ganze Schweiz. — **Einrückungsgebühr:** Die zweispaltige Petitzeile oder deren Raum 15 Cts. — **Bestellungen:** Bei allen Postämtern, sowie bei der Expedition in Bern und der Redaktion in Thun.

Einladung.

Zum Abonnement auf das „Berner Schulblatt" laden wir hiermit für das 2. Semester bestens ein, und wir hoffen lebhaft, dass die bisherigen Abonnenten unserm Blatte treu verbleiben, aber auch viele von den neuen Adressaten Freunde desselben werden möchten, damit es immer mehr und vollständiger sei das Centralorgan der gesammten freisinnigen bernischen Lehrerschaft.

Wer refüsiren will, möge es rechtzeitig thun, da ☛ mit der dritten Nummer des neuen Semesters der Abonnementsbetrag mit Fr. 2. 70 per Postnachnahme erhoben wird.

Redaktor und Kassier.

Revision des Schulgesetzes von 1870.

I. Petition aus dem Jura.

An den Grossen Rath des Kantons Bern.

Herr Präsident!
Herren Mitglieder!

Eine zehnjährige Erfahrung in der Ausführung des Schulgesetzes von 1870 hat ernste Nachtheile ergeben. Die Zahl der Absenzen hat eine beträchtliche Höhe erreicht und scheint sich fortwährend vermehren zu wollen. Dieser unregelmässige Schulbesuch, welcher Unordnung in die Klassen zu bringen, den Fortschritt der Schüler zu hindern und die Lehrer zu ermüden und zu entmuthigen droht, rührt ohne Zweifel von der geringen Strenge des Gesetzes her.

Der schlechte Schulbesuch kommt aber noch von einer andern Ursache her und es ist Zeit, dieselbe den gesetzgebenden Behörden zu signalisiren. Das Gesetz erlaubt den Kindern den Eintritt in die Schule erst nachdem sie am 31. März das sechste Altersjahr zurückgelegt haben. Es bestimmt sodann eine 9jährige Schulpflicht. Daraus geht hervor, dass eine grosse Anzahl Kinder erst lange nach dem zurückgelegten 15. Altersjahr die Schule verlassen können. Einige werden sogar 16 Jahre alt. Die gesetzlichen Bestimmungen haben für viele vermögenslose Arbeiterfamilien eine so schwierige Lage geschaffen, dass sie sich denselben zu entziehen suchen. Wenn das Kind erst mit dem 15. oder sogar mit dem 16. Jahre aus der Schule tritt, hierauf eine Lehrzeit von 3 bis 4 Jahren durchmachen muss, bleibt es lange eine Last für die Familien und kommt oft erst gegen das zwanzigste Jahr dazu, sein eigenes Brod zu verdienen. In Familien mit zahlreichen Kindern ist die Hülfe der ältern für die Erziehung der jüngern nothwendig. Die Eltern können dieselben nicht so lange entbehren. Daher oft eine unerträgliche häusliche Verlegenheit, eine gefährliche Gegenwirkung zwischen der Schule und der Familie, eine häufige Uebertretung der gesetzlichen Vorschriften, wiederholte Bestrafungen und überdiess die ganze Abschwachung der schuldigen Achtung vor der Hoheit des Gesetzes.

Ein solcher Zustand sollte nicht länger dauern. Die Arbeiterbevölkerung ist davon bewegt. Eine Versammlung von 136 Delegirten aus 27 Gemeinden, welche am 11. Dezember 1880 in Sonceboz stattfand, konstatirte beinahe einstimmig den Uebelstand und fasste mit 128 gegen 8 Stimmen den Beschluss, an den Grossen Rath eine Eingabe um Abhülfe einzureichen.

Die Erfahrung hat gezeigt, dass die verschiedenen vorgeschlagenen Mittel, die Härten des Gesetzes zu mildern, unzureichend sind; diejenigen selbst, welche durch Artikel 3 und 6 genannt werden, sind in ihrer Anwendung mangelhaft. Die Lehrlingsschulen haben im Allgemeinen in intellektueller und oft auch moralischer Beziehung klägliche Resultate ergeben. Das Austrittsexamen nach § 3 des Gesetzes, welches den Kindern vor Ablauf der gesetzlichen Schulzeit erlaubt, die Schule zu verlassen, ist nur ein Vorrecht Einzelner und betrifft nicht alle, namentlich diejenigen nicht, welche es am nothwendigsten hätten. Die Freiheit, die Kinder privatim unterrichten zu lassen, gefährdet die Einheit nationaler Erziehung und läuft auf eine oberflächliche und unvollständige geistige Kultur aus.

Alle diese Gründe haben uns zu dem Schlusse geführt, dass die einzige Lösung in der Revision des Schulgesetzes von 1870 besteht. Gerade diese Revision, Herr Präsident, Herren Mitglieder, ist es, welche wir im Auftrage der Versammlung von Sonceboz die Ehre haben, Ihnen zu beantragen.

Wir protestiren zum Voraus und energisch, sowohl in unserm als im Namen der Auftraggeber, gegen die Absicht, die man uns unterschieben könnte, als wollten wir in unserm Kanton die öffentliche Erziehung abschwächen. Wir haben in dieser Hinsicht nur einen Wunsch, der getheilt wird durch die grosse Mehrzahl der Familienväter, die öffentliche Erziehung für alle zugänglicher zu machen durch weniger beladene, sorgfältig kombinirte Unterrichtspläne, deren Durchführung eine

geistige Hebung zur Folge hat, welcher die junge Generation so sehr bedarf.

Wir würden die Revision des Gesetzes nicht verlangt haben, wenn man uns in den Punkten, wo dasselbe die Interessen der armen Familien so sehr verletzt, auf andere Weise hätte gerecht werden können.

Wir hoffen, dass der Grosse Rath unsern Wünschen Rechnung tragen wird, ohne dass es nöthig sei, zu appeliren an eine weitergehende und grössere Kundgebung des Volkswillens und einer weitergehenden Unterzeichnung.

Wir haben die Ehre, Herr Präsident, Herren Grossräthe, Sie zu bitten, die öffentliche Erziehung der Jugend dadurch zu befestigen, dass Sie gegen die Absenzen strengere Massnahmen ergreifen. Wir bitten Sie schliesslich, das Gleichgewicht zwischen den gesetzlichen Anforderungen und der ökonomischen Lage der Arbeiterfamilien, das heute gestört ist, wieder herzustellen.

Genehmigen Sie etc.

Viatte, Kötschet, Ariste Chatelain.

II. Gutachten der Vorsteherschaft der Schulsynode.

Herr Erziehungsdirektor!

Die Vorsteherschaft der Schulsynode hat in ihrer Sitzung vom 27. Mai abhin die ihr zur Begutachtung zugewiesene Petition der am 11. Dezember 1880 in Sonceboz versammelten Abgeordneten aus den jurassischen Gemeinden in Berathung gezogen und wir beehren uns, Ihnen nachfolgendes Gutachten über genannte Petition einzureichen.

Die Petenten aus dem Jura verlangen in motivirter Eingabe eine Revision des Primarschulgesetzes von 1870 im Sinne:*)

1) der Verschiebung des schulpflichtigen Alters auf den 1. November desjenigen Jahres, in welchem das betreffende Kind am 31. Dezember das sechste Altersjahr zurückgelegt hat;
2) der Reduktion der obligatorischen Schulpflicht von 9 auf 8 Schuljahre;
3) der Aufstellung strengerer Bestimmungen gegen unentschuldigte Schulversäumnisse.

Die Vorsteherschaft gibt unbedenklich zu und hat es auch schon bei anderer Gelegenheit nachdrücklich betont, dass das Absenzenwesen ein wunder Punkt in unserer Volksschule ist; dass an den daherigen Uebelständen auch das Schulgesetz einen wesentlichen Theil der Schuld mitträgt, und dass demnach in dieser Richtung eine Revision des Schulgesetzes gerechtfertigt wäre.

Die Vorsteherschaft anerkennt im Fernern, dass das Schulgesetz von 1870 noch an andern nicht unwesentlichen Mängeln leidet, wohin wir insbesondere die Bestimmungen über die Sommerschulzeit für die untern Schulstufen zählen, so dass auch in dieser Beziehung eine Revision besagten Gesetzes angezeigt wäre.

Eine andere Frage ist aber die, ob der gegenwärtige Moment für eine Revision des Schulgesetzes in fortschrittlichem Sinne günstig sei. Wir leben der Ueberzeugung, dass dies nicht der Fall ist und halten dafür, es sei besser, mit der Revision eine günstigere Zeit abzuwarten und inzwischen durch möglichst strenge Handhabung der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen den vorhandenen Uebelständen nach Möglichkeit zu begegnen.

Für den Fall aber, dass eine Revision des Schulgesetzes schon jetzt als dringlich erachtet werden sollte, müsste die Vorsteherschaft gegen die Tendenzen des Jura sich erklären. Einer Beschränkung der Schulzeit von 9 auf 8 Schuljahre und einer Vorschiebung des schulpflichtigen Alters um zwei Monate könnte die Vorsteherschaft nicht beipflichten. Gegen eine derartige Revision sprechen folgende Erwägungen.

1. Im Jahre 1870 wurde bei Erlass unseres gegenwärtigen Schulgesetzes die in der bernischen Primarschule stets bestandene Schulzeit von 10 auf 9 Jahre reduzirt, hauptsächlich mit der Motivirung, es müsse früher mit der Berufsthätigkeit und mit dem praktischen Leben überhaupt angefangen werden, und in der Meinung, was in 9 Jahren nicht gelernt werde, werde auch in 10 Jahren nicht erreicht. Das Jahr 1880 setzt die bernischen Rekruten hinsichtlich ihrer Schulbildung in den 18. Rang; diese Rekruten sind junge Leute, die im Wesentlichen eine 9jährige Schulzeit durchlaufen haben. Die frühern Jahrgänge mit 10jähriger Schulzeit wiesen bessere Resultate auf, wenigstens im Vergleich mit den andern Schweizerkantonen. Entweder ist die Ursache hievon in der verminderten Schulzeit zu suchen oder aber darin, dass wir mit unsern Miteidgenossen im Schulwesen nicht Schritt gehalten haben; im einen, wie im andern Falle erscheint eine Verkürzung der Schulzeit nicht angezeigt.

2. Der Jura steht mit Rücksicht auf diese Erwägung noch hinter dem deutschen Kantonstheile zurück. In den Austrittsprüfungen von 1880 erreichte er bloss die Durchschnittsnummer 11,37, während der deutsche Kantonstheil auf 9,90 zu stehen kam. Aehnlich verhält es sich mit den Resultaten bei den Rekrutenprüfungen, und doch bedarf wohl eine vorwiegend industrielle Bevölkerung einer mindestens ebenso guten Schulbildung als eine vorwiegend agricole.

3. Unser Kanton hat eine vorwiegend Landwirthschaft treibende Bevölkerung und so wird es im Grossen und Ganzen auch bleiben, trotz Eisenbahnen und neuen Verkehrs- und Erwerbsmitteln aller Art, welche ins Leben eingeführt werden mögen. Daraus folgt, dass vermöge der angenommenen Natur, Lebensweise, Nahrung und Beschäftigung insbesondere, das Leben bei uns langsamer pulsirt, als es in vorherrschend gewerblichen, städtischen oder auch weinbautreibenden Gegenden der Fall ist.

Diesen Umstand kann die Schule nicht ausser Acht lassen: sie muss, was der schnellern Capazität abgeht durch mehr Aufwendung von Zeit zu ersetzen suchen.

4. Es wird kaum bestritten werden können, dass die Ernährung des Volkes früher eine kräftigere war, als jetzt; Körper und Geist entwickelten sich somit schneller; die jetzt austretenden jungen Leute sind durchschnittlich klein und schwächlich. Die Leistungsfähigkeit der Schüler hat desshalb im Allgemeinen jedenfalls nicht zugenommen. Wenn nun die Schule die Kinder noch um 1/6 Jahr jünger aufnehmen müsste und wenn ihr dazu noch das letzte, ergiebigste und erfolgreichste Schuljahr genommen würde, so müsste ihr Erfolg nicht unwesentlich beeinträchtigt werden.

5. Es wird betont, dass die heranwachsende Jugend namentlich ärmern Eltern zu lange zur Last fallen und dass sie desshalb früher in die Lehre sollten eintreten können. Dagegen muss konstatirt werden, dass es zur Berufserlernung auch einer gewissen Reife des Körpers und Geistes bedarf, und sodann, dass die grossen Ferien, welche auf die Hauptarbeiten fallen, für die häusliche Aushülfe einen grossen Spielraum gewähren.

Vom 1. April bis zum ersten Montag im November sind 31 Wochen, davon bloss 12 Schulwochen und auch

*) In einem Begleitschreiben zu obiger Petition präcisirt.

da braucht bloss an den Vormittagen Schule gehalten zu werden. Im Winter sind die Kinder meist ohne Beschäftigung.

Es ist auch, namentlich in gegenwärtiger Zeit, wo so viele Erwachsene beschäftigungslos und daher zur Auswanderung gezwungen sind, nicht angezeigt, die Kinder ein Jahr früher aus der Schule zu nehmen und an die Werkbank zu stellen. Es ist besser, die Kinder erhalten eine tüchtige Schulbildung, damit sie den Eltern in ihren alten Tagen recht behülflich sein können, in diesen alten Tagen bedürfen die Eltern der Unterstützung mehr als zu einer Zeit, wo sie selbst noch im rüstigsten Alter stehen. Die Eltern sind wohl zu bedauern, die den Werth ihrer Kinder nach der Grösse des Zahltages berechnen und darob die körperliche Entwicklung und die sittliche Erziehung zu sehr ausser Acht lassen.

6. Das gesellschaftliche Leben der Erwachsenen, obschon im Allgemeinen sich unverkennbar nach der edlern Seite hin entwickelnd, bietet doch noch im Einzelnen in der Werkstatt, im Stalle, auf dem Felde, im Wirthshaus und bei Anlässen aller Art des Rohen und Entsittlichenden so viel, dass es nicht wohlgethan erscheint, das Kind allzufrüh ganz in dasselbe übertreten zu lassen. Denn obschon es heute fast zum guten Tone gehört, den guten Einfluss der Schule auf das sittliche Leben der Schüler als nicht vorhanden anzunehmen, so wird gleichwohl heute noch, wie es je und je von den erleuchtetsten Köpfen ausgesprochen worden ist, zugegeben werden müssen, dass es die Schule ist, welche neben der Familie den nachhaltigsten und veredeldsten Eindruck auf das sittliche Verhalten des Kindes auszuüben vermag, ja dass diessfalls gar oft die Schule die Familie ersetzen muss, dass ihr häufig die Aufgabe zufällt, das wieder aufzubauen, was die Familie niederreisst. Schädige man also auch nach dieser Seite hin die Wirksamkeit der Schule nicht.

7. Die partiarchalischen Zeiten sind für den Kanton Bern für immer vorbei. Er hat seit 1798 mit wenigen Unterbrechungen Theil genommen an allen civilisatorischen Bestrebungen; er kann auf grosse gelöste Fragen zurückblicken. Mögen Uri, Schwyz, Unterwalden etc. mit 6 und 8 Schuljahren es bewenden lassen, Bern ist kein enges Alpenthal, es liegt im offenen Lande, ist der „Vorortskanton“ und hat als solcher eidgenössische Verpflichtungen auch in intellektueller Hinsicht zu erfüllen. Basel, Neuenburg etc. mit ihrer gebildeten, freisinnigen Bevölkerung, ihrem hervorragenden Rang in der eidgenössischen Bildungsskala seien ihm mustergültig im Schulwesen.

8. Da die Petition von der Reduktion der Schulzeit in den Sekundarschulen nichts sagt, so darf angenommen werden, dass man es in dieser beim Alten bleiben lassen will. Wäre es aber wirklich wohlgethan und demokratisch, den Unterschied, den irdische Güter bei Höhern und Niedern schon geschaffen, dadurch noch so recht zu verschärfen, dass man diese auf einer möglichst tiefen Bildungsstufe zu erhalten sucht?

9. Nach § 6 des Schulgesetzes kann die Erziehungsdirektion in industriellen Ortschaften, so wie überall da, wo das Bedürfniss nachgewiesen wird, für das letzte oder für die 2 letzten Schuljahre abtheilungsweisen Schulbesuch gestatten, unter der Bedingung zwar, dass jede Abtheilung in wenigstens 44 Wochen per Jahr je 12 bis 15 Stunden Unterricht erhalte und dass derselbe weder durch den kirchlichen Religionsunterricht noch durch die Mädchenarbeitsschule beeinträchtigt werde. Die Petenten erklären nun zwar, dass diese Lehrlingsschulen, bis jetzt im Ganzen klägliche Resultate zu Tage gefördert hätten. Das mag sein, die ganze bern. Primarschule hat sich allgemein genommen keiner besondern Blüthe zu erfreuen. Die Lehrlingsschulen müssen eben auch sorgfältiger gepflegt werden, um bessere Resultate zu erzielen.

10. Endlich muss betont werden, dass die speziellen lokalen Verhältnisse des Jura, die für diesen Landestheil einiges Gewicht haben mögen, doch nicht für den ganzen Kanton massgebend sein können für die Normirung der oblig. Schulzeit der allgemeinen Volksschule. Eine so eingreifende Schulgesetzrevision mit Herabsetzung der Schulzeit von 9 auf 8 Jahre lässt sich durch einige lokale Bedürfnisse nicht hinlänglich stützen und nicht für den ganzen übrigen Kanton rechtfertigen.

In Zusammenfassung des Angebrachten kommen wir desshalb zu folgendem Resultat:

I. Die kompetenten Behörden möchten zur Zeit auf eine Revision des Schulgesetzes von 1870 nicht eintreten.

II. Den bestehenden Uebelständen in Bezug auf das Absenzenwesen ist durch grössere Strenge in der Vollziehung der gegenwärtigen Bestimmungen von Seite der Schulbehörden und der Richterämter zu begegnen.

III. Sollten indess die Verhältnisse stärker sein, als in vorstehenden Erwägungen angenommen wurde, und eine Revision des Schulgesetzes als dringlich erachtet werden, so sollte nach Ansicht der Vorsteherschaft das neue Schulgesetz vor allem aus:

1. Dem Absenzenwesen gründlich abhelfen;
2. die Schulzeit für die untern Schulstufen im Sommer verlängern;
3. eine mit der Volksschule in organischem Zusammenhang stehende obligatorische Fortbildungsschule schaffen.

Schulnachrichten.

Bern. *Oberaargau.* (Eing.) In unserer zur Reaktion auf allen Kulturgebieten geneigten Zeit darf man es nicht unterlassen, Erscheinungen erfreulicherer Art zu signalisiren.

Utzenstorf, dessen Oberklasse jetzt auf 64 Schüler angewachsen ist, hat auf 1. Mai letzthin durch einstimmigen Beschluss der Tit. Einwohnergemeinde einen zweiten Oberlehrer angestellt, die Schüler in zwei Zimmer und die Lehrfächer unter die zwei Lehrer vertheilt und damit eine Organisation geschaffen, die in unserem Kanton meines Wissens neu ist. Ueber die Zweckmässigkeit wird der Erfolg der nächsten Jahre entscheiden: hoffen wir das Beste.

Bei der Einrichtung der neuen Lehrzimmer wurde nicht geknausert. Dieselben sind mit zweiplätzigen Pulten versehen, nach den Normalien von Dr. Fankhauser konstruirt und lassen an Zweckmässigkeit, Solidität und Eleganz nichts zu wünschen übrig. Man komme und überzeuge sich davon.

Aber noch in anderer Weise hat sich der schulfreundliche Sinn kund gegeben. Letzten Sonntag (12. Juni) wurde die Leiche eines reichen Gutsbesitzers, Andr. Anderes, zu Grabe getragen. Dem einzigen Erben, Tochtermann, Herr R. Leuch, Ingenieur und Wirth, widerstrebte es, das Andenken an den Verewigten nach landesüblichem Brauch durch eine Gräbtmahlzeit zu ehren. Er fand eine ihm besser zusagende Form und stellte der Schulkommission zur freien Verwendung für die Schule, vorzüglich für Kinder unbemittelter Eltern, Fr. 1500 zur Verfügung. Es ist dies innert 16 Monaten das dritte Geschenk, das unserer Dorfschule aus begüterten Trauerhäusern zugeflossen ist.

Wo solche Beweise eines schulfreundlichen Sinnes zu Tage treten, da dürfen auch die Lehrer nicht muthlos werden, sondern können freudig ihren Berufspflichten leben, der Anerkennung treuer Arbeit gewiss.

— *Lehrerkasse.* Nach dem Jahresbericht pro 1880 betrug die Mitgliederzahl auf 1. Januar 1880 707; im Verlauf des Jahres sind, grösstentheils durch Absterben, ausgetreten 19, dafür eingetreten 8 Mitglieder, von diesen 6 zu je Fr. 2000, 1 zu Fr. 1500 und 1 zu Fr. 1000 Versicherungssumme. Mitgliederzahl auf Ende 1880 696. Die Zahl der Pensionsberechtigten hat im Berichtsjahr um 11 zugenommen und betrug auf 31. Dezember 415. An Pensionen und Leibrenten wurden ausbezahlt Fr. 21,000. Das Vermögen beläuft sich auf Ende Jahres auf 426,947 Franken 15 Rappen. Die Hauptversammlung hat Bericht und Rechnung genehmigt und ferner folgende Beschlüsse gefasst:

1) §§ 1 und 3 der Statuten werden mit grosser Mehrheit dahin interpretirt, dass auch solche patentirte Primar- und Sekundarlehrerinnen in die Kasse aufgenommen werden dürfen, die ausschliesslich einer Arbeitsschule vorstehen.

2) Auf eine neue Amtsdauer von 4 Jahren werden in offener Abstimmung bestätigt:
   a. Als Direktor:
   Herr Schulinspektor Weingart in Bern.
   b. Als Verwaltungsmitglied:
   Herr Wittwer, Vorsteher am Zieglerspital in Bern.
   c. In das Bureau der Hauptversammlung:
   aa. Zu einem Präsidenten: Herr Bach, Sekundarlehrer in Steffisburg.
   bb. Als Vize-Präsident: Herr Schärer, Lehrer in Gerzensee.
   cc. Als Sekretär: Herr J. Brügger, Lehrer in Thun. Sämmtlich die bisherigen.

— In *Burgdorf* starb am 15. Juni alt Lehrer von Gonten, der von 1838—76, also 38 Jahre lang an der dortigen Primarschule gewirkt hat. In Schule, Gemeinde und Armenwesen hat er sich schöne Verdienste erworben.

— Die oberaargauischen Sekundarlehrer haben nach einer Korrespondenz des H.-Courier am 11. Juni in Bezug auf die *Unentgeltlichkeit der Mittelschulen* auf Antrag des Referenten Sekundarlehrer Blatter beschlossen:

1. Das Verhältniss der Mittelschule zu der Gemeinde kann in unserm Kanton zur Zeit noch nicht ohne Nachtheil der erstern auf gesetzlichem Wege geregelt werden.

2. Privat-Sekundarschulen sollen auch ferner ein Recht auf staatliche Unterstützung haben in Ortschaften, wo das Bedürfniss dafür vorhanden, die Uebernahme durch die Gemeinde aber nicht erhältlich ist.

Doch liegt es in der Pflicht jedes Freundes der Schule und Volksbildung, eine materielle Unterstützung der betheiligten Gemeinden, sei es durch Uebernahme der Anstalt, sei es durch Entrichtung eines jährlichen Beitrages, anzustreben.

4. Nur da, wo die Schule bereits Gemeinde-Anstalt ist, hat die Frage, ob mässige Schulgelder oder Unentgeltlichkeit, einen praktischen Sinn. Unter günstigen finanziellen Verhältnissen der Gemeinde ist letzteres möglich. In weniger begünstigten Gemeinden ist ein mässiges Schulgeld billig und gerecht. Das Wohl der Schule hängt von keiner der beiden Einrichtungen ab. —

Uns will scheinen, der in obigen Thesen eingenommene Standpunkt sei zum mindesten ein sehr einseitiger. Haben denn bei Beantwortung einer so wichtigen Frage bloss die finanziellen Bedenken ein Gewicht, oder haben da auch die Interessen des armen aber talentvollen Schülers und die Würde des Menschen überhaupt Anspruch auf Berücksichtigung? Wir huldigen der letzten Ansicht.

Deutschland. Vom 6. bis 9. Juni fand in Karlsruhe die 24. allgemeine deutsche Lehrerversammlung statt, an welcher sich zirka 2000 Lehrer aus Deutschland, der Schweiz, Oestreich und Frankreich betheiligten, selbst aus Preussen, trotz dem Ausspruch des famosen Puttkamer, dass die Versammlung dem „eigentlichen Lehrerberufe fernstehe". Die Versammlung nahm nach einer Korrespondenz des „Bund" folgende Thesen an:

1) Zur Hebung des Schulwesens sind die freien Lehrervereine und Lehrerversammlungen ein ebenso nothwendiges als erfolgreiches Mittel. 2) Die sittlich-religiöse und nationale Bildung gehört zu den vornehmsten Aufgaben der Volksschule. 3) Die allgemeine deutsche Lehrerversammlung erblickt in der Simultanschule keine Gefahr für die religiös-sittliche Bildung des Volkes und keine Schädigung des nationalen Gedankens. 4) Die Bildung des Charakters beim Kinde ist eine Hauptaufgabe der erzieherischen Schulthätigkeit. 5) Der Erzieher bedarf einer gründlichen, logisch-psychischen Durchbildung. 6) Logik und Psychologie müssen desshalb im Lehrplan des Seminars gebührend berücksichtigt werden. 7) Es ist eine pädagogische, eine methodische, eine nationale Forderung, dass in der deutschen Volksschule von den Lehrern nur hochdeutsch unterrichtet werde. 8) Dem deutschen Lehrerstand ist zur Vertiefung seiner Sprachbildung und in Anbetracht des wissenschaftlichen Werthes der Mundarten das Studium derselben und die Sammlung seinem Schutze zu empfehlen. 9) Es ist im Interesse der deutschen Jugend nothwendig, dass an der Hand der Sprachwissenschaft eine einheitliche deutsche Orthographie aufgestellt und eingeführt werde. 10) Der Unterricht in der Volksschule soll das gedächtnissmässige Wissen auf diejenigen Stoffe beschränken, welche für die harmonische Bildung des Schülers in religiös-sittlicher, nationaler und praktischer Hinsicht dauernd erforderlich sind. 11) Im Interesse einer solchen harmonischen Bildung ist der Unterricht überall anschaulich zu begründen und sind die gegenseitigen Beziehungen desselben sorgfältig zu pflegen.

Solothurn.

Restaurant Schöpfer, alt-Bahnhof.

Unterzeichneter empfielt den Herren Lehrern, welche Solothurn und den Weissenstein besuchen, seine grossen, bestens eingerichteten Wirthschaftslokalitäten, (300 Personen fassend,) bestens. Vorausbestellungen für Mittagessen sind erwünscht. Gute Küche, reelle Weine, gutes Bier und mässige Preise.

(1) **Jakob Christen.**

Lehrerinnen, welche einem zweimonatlichen französischen Kurs beiwohnen wollen, fänden unter günstigen Bedingung Aufnahme in Genf bei M. E. Dick, rue Verdaine, 11. Auskunft bei den Herren Pfarrer *Steiger* in Genf und Sekretär *Mühlheim* in Bern. (1)

Zeichen-Vorlagen (32-2-2)

in reichster Auswahl stets vorräthig.

Bern. J. Dalp'sche Buch- & Kunsthandlung (K. Schmid.)

Verantwortliche Redaktion: R. Scheuner, Sekundarlehrer in Thun, — Druck und Expedition: **J. Schmidt,** Laupenstrasse Nr. 171r, in Bern